



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1861**

CLXXXV. Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht vereinen dem Bisthum Lebus das Dorf Malnow, am 21. Januar 1505.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55508](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55508)

CLXXXV. Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht vereignen dem Bisthum Lubus das Dorf Malnow, am 21. Januar 1505.

Von Gottes Gnaden Wir Joachim, des heiligen Römischen Reichs Ertz Cammerer, Churfurt, vnd Albrecht, gebrudere, Marggrauen zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden Hertzogen, Burggrauen zu Nürnbergk vnd Fursten zu Rugen, Bekennen vnd thun kundt öffentlich mit dissem Briefe vor vns, vnser Erben vnd nachkommen, vor allermeniglich, die ihn sehen, horen oder lesen, Das wir angesehen vnd erkandt haben mannigfaltige, getreue vnd vleissige Dienste, die der Erwürdige in Gott, vnser Gevatter, Rhat vnd besonder lieber freundt, Her Dieterich, Bischoffe zu Lubus, vns vnd der Herrschafft zu Brandenburgk oftmals williglich gethan, teglich thut vnd hinfurder gern thun will vnd mag. Darumb vnd auch von besonder gunst vnd gnade wegen haben wir im vnd seinen Nachkommen zu Besserung seines Stiffts zu einem rechten ewigen Eigenthumb gnediglich vereigent daz dorff Malnou mit allen vnd iglichen seinen Zugehörungen, Gnaden, nutzungen vnd gerechtigkeiten, wie das in seinen vier grenitzen gelegen vnd vnser liebe getrewen. Peter, George vnd Hans Hackman, gebruder, Burger in Franckfurt, in lehen vnd besitzunge bishero von vns vnd vnser Herrschafft herbracht gebraucht, genutzet vnd im drei theile davon Erblich verkaufft vnd vor vns auf sein vnd seines Stiefts behufft wie Recht vorlassen, den virtentheill genanter Hans Hackmann noch an sich behalten, doch nun fürder von vorgemelten Bischoffe, seinen Nachkommen vnd Stifft, so oft es noth thuet, das Lehn nemen vnd entfangen soll. Darauf wir ihm auch der lehenschafft desselbigen viertentheils vorlassen vnd an in vnd seine Nachkommen damit gewiesen haben, vnd wir voreigen zu einen rechten ewigen Eigenthumb genanten Bischoff vnd seinen Nachkommen solch Dorff Malnow mit allen vnd iglichen seinen Nutzungen, Ingehörungen vnd gerechtigkeiten, vorlassen auch oberburten Hanssen Hackmann der Lehenschafft des viertentheils, vnd vorweisen in damit an in vnd seinen Stifft in kraft vnd macht dis briefes also, daz ehr vnd seine Nachkommen hinfüro in ewigen Tagen solche drei teile desselben Dorffs Malnow mit iren Nutzungen vnd zugehörungen, zusampt der Lehenschafft des viertentheils, zu einen rechten ewigen Eigenthumb haben vnd als andere der Kirchen Eigenthumb besitzen, geniessen vnd gebrauchen mögen, vor idermenniglich vngehendert. Doch behalten wir vns vor die gewonlichen vnd vorigen Dienste, so wir vnd vnser vorfharn in solchem Dorffe Malnow bishero gehabt haben, Alles getreulich vnd ungeuerlich. Zu Urkundt mit vnserm Marggraff Joachims grosten Churfürftlichen Insiegell vorsiegelt vnd geben zu Cöln an der Sprewe, am Dienstage nach Fabiani vnd Sebastiani, der Geburt Christi im funffzeben hundertsten vnd fünften Jare.

Ex commissione principis Electoris Sigismundus Zerer,  
Doctor, Cancellarius, manu propria.